

RS OGH 2014/3/13 5Ob8/14h, 5Ob27/15d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.03.2014

Norm

GBG §87 Abs1

WrAuslGEG §5 Abs3 Satz1

GOG §89c Abs1

Rechtssatz

Der nach § 5 Abs 3 Satz 1 WrAuslGEG geforderte Nachweis der Staatsangehörigkeit kann sowohl durch einen Staatsbürgerschaftsnachweis als auch durch einen Reisepass erfolgen. Diese Urkunden zählen zu den sogenannten Bewilligungsurkunden, auf die sich das in § 87 Abs 1 GBG normierte Erfordernis der Vorlage im Original nicht bezieht. Es ist aber erforderlich, dass solche Urkunden in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden. An diesem Erfordernis ist auch für den Fall einer notwendig elektronischen Einbringung von Grundbuchsanzeigen festzuhalten (vgl 5 Ob 162/13d).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 8/14h

Entscheidungstext OGH 13.03.2014 5 Ob 8/14h

- 5 Ob 27/15d

Entscheidungstext OGH 25.08.2015 5 Ob 27/15d

nur: Der nach § 5 Abs 3 Satz 1 WrAuslGEG geforderte Nachweis der Staatsangehörigkeit kann sowohl durch einen Staatsbürgerschaftsnachweis als auch durch einen Reisepass erfolgen. (T1)

Beisatz: Gleches gilt auch für einen schweizer Reisepass und die schweizer Staatsangehörigkeit, dienen doch gemäß Art 1 Abs 2 Bundesgesetz über die Ausweise für schweizer Staatsangehörige (Ausweisgesetz, AwG) Ausweise im Sinn dieses Gesetzes der Inhaberin oder dem Inhaber gerade zum Nachweis der schweizer Staatsangehörigkeit und der eigenen Identität. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129375

Im RIS seit

13.05.2014

Zuletzt aktualisiert am

12.10.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at